

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 31 (1960)

**Heft:** 8

**Artikel:** Mit der Erfüllung der Schulpflicht ist die Erwerbsreife nicht garantiert : eine Rundfrage bei Arbeitgebern von schulbildungsfähigen Geistesschwachen

**Autor:** Stiftung Schloss Regensberg

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-807799>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Hilfe des Laien in der Betreuung psychiatrischer Patienten

Mit Recht fragt sich der Leser einer solchen Ueberschrift — im «Armenpfleger» 3/1960 ist eine Arbeit von Dr. P. Burgener unter diesem Titel erschienen — ob er sich auf eine Brandmarkung des psychologischen Pfuschertums, wie es in der heutigen Zeit von ungeschulten und ungeeigneten Leuten oft zum Schaden seelisch-geistig leidender kranker Menschen ausgeübt wird, gefasst machen soll, oder ob ein ernsthaftes Eintreten auf die Laienhilfe vorliege. Er wird bald merken, dass das letztere der Fall ist. Der Laie kann tatsächlich etwas tun, ja er soll es auch. Mitmenschliche Verantwortung und christliche Nächstenliebe verlangen, dass der Starke den Schwachen stütze und zwar nicht nur in materieller, sondern, wie hier ganz deutlich gezeigt wird, auch in seelisch-menschlicher Hinsicht. Dies ist eine Forderung, die sich für den verantwortungsbewussten Menschen von selbst versteht. Er wird in der Familie versuchen, ein leidendes Glied aufzumuntern, zu ermutigen, zu trösten, wenn es von Trauer niedergedrückt wird, oder er wird es führen, wenn es nicht allein gehen kann. Er wird es nicht anders halten mit seinen Berufskameraden, Freunden und Bekannten. Er weiss in jedem Augenblick seines Lebens, dass er als Gemeinschaftswesen nicht nur an sich, sondern an das Wohl des Ganzen zu denken hat. Das, was mit der Betreuung psychiatrischer Patienten gemeint ist, lässt sich vortrefflich in diese Grundsituation einordnen. Die Betreuung seelisch leidender Menschen, welche aus der Anstalt entlassen wurden, ist nur ein Spezialfall des brüderlichen Hüteramtes, zu welchem sich jeder verantwortungsbewusste Mensch aufgerufen weiss. Es handelt sich hierbei nun aber beileibe nicht um eine laienhafte Weiterführung der psychotherapeutischen Bemühungen des Arztes. Davon halte jeder Laie sich fern; die eigentliche medizinische Behandlung bleibt Sache des Arztes. Es geht vielmehr darum, dem krank gewordenen und noch nicht völlig

erstarkten Menschen zu helfen, sich in der Gemeinschaft der Gesunden wieder zurechtzufinden und ihn gegen eine verständnislose und rücksichtslose Umwelt zu schützen. Das geschieht auf die Weise, dass hilfsbereite Frauen und Männer, die nicht allzusehr durch eigene Lebensschwierigkeiten belastet sind und über fürsorgerische Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen, sich *rein menschlich* dieser Patienten *annehmen*, sie einmal wöchentlich zwanglos treffen, sei es bei sich zu Hause, zu einem Kinobesuch oder in einem Café, je nach Umständen. Ganz von selbst bildet sich ein Vertrauensverhältnis heraus. Der Genesende steht nicht allein in der feindlichen Welt; er empfängt aus dieser Beziehung Kraft und Freude zum Leben. Er gehört durch diese Beziehung wieder in die Welt der Gesunden. Nicht allein durch die Wiederaufnahme der Arbeit ist er eingegliedert, die Eingliederung ist erst dann vollständig, wenn der Anschluss an die menschliche Gemeinschaft wieder hergestellt ist.

Selbstverständlich dürfen die Genesenden durch diese mitmenschliche Betreuung in keiner Weise ihrer Handlungsfreiheit beraubt werden. Sie sollen «vielmehr in der Geborgenheit einer tragfähigen mitmenschlichen Beziehung Entscheidungen selbst fällen lernen». Die *Erfahrungen*, welche Dr. med. P. Burgener in seiner Assistentenzeit im Burghölzli, Zürich, mit dieser Laienhilfe gemacht hat, sind *sehr ermutigend*. Er kann von wirklich erfreulichen Fällen berichten. Beizufügen ist, dass diese Laienarbeit nur in ständigem Kontakt mit dem Arzt ausgeführt wird. Die Betreuer und Betreuerinnen erhalten anhand von Aussprachen mit dem Arzt über das Verhalten des Patienten wertvolle Hinweise. Andererseits hat der Arzt die Möglichkeit, bei seinen Laienhelfern anhand geeigneter Literatur das Verständnis für die Kranken und ihre Krankheit zu fördern. Der Weg ist vielversprechend. Möchten sich immer mehr Menschen finden, die ihn gehen. SGG

## Mit der Erfüllung der Schulpflicht ist die Erwerbsreife nicht garantiert

*Eine Rundfrage bei Arbeitgebern von schulbildungsfähigen Geistesschwachen*

Als zentrales Ziel unserer Aufgabe erachten wir die möglichst zweckmässige Vorbereitung des uns überantworteten jungen Menschen für seine spätere Lebenssituation. Sicherlich ist es uns, die wir in der täglichen Kleinarbeit mit den Behinderten stehen, oft nicht voll bewusst, welche Vielfalt von Komponenten in der Kräfteentwicklung eine Rolle spielen. Angesichts dieser Tatsache greifen wir deshalb in vorliegendem Bericht einen eng begrenzten Fragenkreis heraus, der uns schon wiederholt beschäftigte:

Ist unser Schützling nach erfüllter Schulpflicht im allgemeinen erwerbsfähig? Dürfen wir es verantworten, einen der Schulpflicht kaum entlassenen Deblen dem Erwerbsleben zu überlassen?

Wie der Leser aus der Fragestellung heraushört, gehen wir nicht auf die mindestens so wichtigen Fragen ein, wie weit sich ein von unserem Heim entlassener Ju-

gendlicher als Person in seiner neuen Lebensgemeinschaft und Gesellschaftsschicht zurechtfinden mag.

Damit wir uns bei der Abklärung dieser Frage mit der Realität auseinandersetzen konnten, suchten wir einige Persönlichkeiten unserer Gegend auf, die als *Arbeitgeber* in der *Praxis* stehen. Auf diesem Wege hofften wir, am unmittelbarsten der Frage der Erwerbsfähigkeit nahezukommen. In unseren Unterredungen, die jeweils auch mit Betriebsbesichtigungen bereichert werden konnten, legten wir soweit möglich folgende Fragen vor:

1. Bestehen in Ihrem Betrieb Arbeitsmöglichkeiten für junge, erst der Schulpflicht entlassene Burschen oder Mädchen unserer Institution?
2. Was für Voraussetzungen erwarten Sie bei jugendlichen Hilfskräften?
3. Wie beurteilen Sie die Verdienstmöglichkeiten?

4. Was scheint Ihnen wesentlich? Worauf sollten wir während des Heimaufenthaltes hinsichtlich der Erwerbsvorbereitung Wert legen?

Der *Personalchef* einer *Maschinenfabrik* äusserte sich: «Wir beschäftigen in unserer Firma mit 800 Arbeitern rund 25 intelligenzschwache Männer. Die Erfahrung zeigt aber, dass sich diese nur für gleichförmige Arbeiten eignen. Sie ertragen Umstellungen in der Beschäftigung schwer. Um schwache Arbeitskräfte einsetzen zu können, benötigen wir mehr Aufsichtspersonal. In unseren Werkhallen herrscht ein rauhes Klima. Ein kaum der Schule Entlassener würde in dieser Atmosphäre vom harten Existenzkampf zermalmt.»

Der *Werkmeister* einer *Verschrottungsfirma* sieht eine Reihe Einsatzmöglichkeiten, falls ein Jüngling über eine gewisse körperliche Ausdauer und charakterliche Reife verfügt. Er glaubt aber, dass diese Voraussetzungen nur in seltenen Fällen unmittelbar nach Abschluss der Schulpflicht erfüllt sind. Er äussert sich auf Grund von mehrfachen Erfahrungen, dass ein junger Mensch, wie er in unserem Heim betreut wird, nach Schulabschluss einem intensiven Lernprozess unterzogen werden sollte. Ergänzend erläutert dieser Betriebsleiter: «Ein Arbeitgeber, der einen Jüngling aufnimmt, will diesen entweder als Lehrling oder als Arbeiter beschäftigen. Solange er als Lehrling eingestellt ist, sieht der Arbeitgeber in diesem in erster Linie die erzieherische Seite. Demzufolge wird er eine ganz bestimmte Zeit für die Heranbildung des jungen Menschen aufwenden. Die Produktion wird in diesem Falle weniger wichtig sein als dessen persönliche Formung. Beim jungen Arbeiter verhält es sich gegenteilig. Hier steht der wirtschaftliche Faktor im Vordergrund, so dass die psychologischen Gesichtspunkte möglichst in den Hintergrund treten müssen. Ein Geistesschwacher bedarf aber einer speziellen erzieherischen Betreuung. Es ist deshalb für ihn schädigend, unmittelbar nach erfüllter Schulpflicht in den Wirtschaftsprozess eingegliedert zu werden.»

Der *Prokurist* einer *chemischen Fabrik* nahm wie folgt Stellung: Seine Fabrik wäre gegenüber derartigen sozialen Fragen positiv eingestellt. Er sei überzeugt, dass bei ihnen vorab in der Packerei einige Arbeitsplätze für eine derartige Besetzung geeignet wären. Auf dem Rundgang war dies auch gleich ersichtlich. Es wurden sogar unsere Erwartungen übertroffen, da gleich in der darauffolgenden Woche ein Bursche zur Probe für 14 Tage aufgenommen werden konnte, um gegenseitige Erfahrungen zu sammeln. Der Vertreter dieser Firma betonte, dass er einen derartigen Versuch nur in einer Mitarbeitergruppe durchführen könne, der ein geeigneter Meister vorstehe. Auch dann, wenn dieser das nötige menschliche Verständnis entgegenbringe, müsse der aufgenommene Jüngling Interesse an der Aufgabe, eine gewisse Geschicklichkeit und ein bestimmtes Durchhaltevermögen haben. Bezüglich der Arbeitszeit dürften keine allzu grossen Konzessionen gemacht werden, da sonst andere Angestellte dies gern missverstehen würden. Die Entlohnungsfrage könnte erst nach Verlauf einer Besoldungsperiode entschieden werden.

Aus den dargestellten Äusserungen können zusammenfassend folgende Gesichtspunkte herausgearbeitet werden:

— Es gibt in industriellen Betrieben geeignete Arbeits-

möglichkeiten, die aber sorgfältig ausgewählt werden müssen.

- Der junge Hilfsarbeiter bedarf einer gewissen minimalen körperlichen und psychischen Reife.
- Er muss trotz seiner Jugendlichkeit den Arbeitstag durchstehen können.
- Er sollte über ein Mindestmass von Selbständigkeit und Umstellungsfähigkeit verfügen.
- Er darf nur einer verhältnismässig kleinen Gruppe zugeteilt werden, die von einem menschlich verständnisvollen Meister betreut wird.
- Die Ueberwachung seines persönlichen Wohlergehens steht vor der Entlohnungsfrage.
- Ein Betrieb, der wirtschaftlich arbeiten soll, kann lediglich einen bestimmten Prozentsatz derartiger Arbeitskräfte beschäftigen.
- Um einen erfolgreichen Arbeitseinsatz erreichen zu können, ist ein gewisses Interesse für die zugeteilte Beschäftigung unerlässlich.
- Der Zögling muss im Umgang mit Kollegen psychische Belastung ertragen können.
- Es ist im allgemeinen unratsam, einen eben erst aus der Schule Entlassenen als Arbeitskraft einzusetzen.

Stiftung Schloss Regensburg

## Unter die Lupe genommen . . .

Aus Jahresberichten

Aus dem Jahresbericht des *Kantonalen Jugendamtes Bern* notieren wir: Auf Ende des Berichtsjahres trat Fürsprecher Paul Kistler altershalber als Vorsteher zurück. Er war kraft seiner Persönlichkeit auch ein berufener Mittler zwischen privaten und öffentlichen Werken. Sein Wirken wurde auch in ausserkantonalen Fachkreisen stark beachtet. Als neuen Vorsteher wählte der Regierungsrat Fürsprecher Dr. Walter Lehmann, bisher Jugendanwalt des Mittellandes, früher während einigen Jahren Leiter des Bezirksjugendsekretariates im Bezirk Bülach, Kanton Zürich.

Von der *Psychiatrischen Beobachtungsstation für Jugendliche* in Enggistein wird gemeldet, dass die Nachfrage nach freien Plätzen seitens der bernischen und namentlich auch von ausserkantonalen Fürsorgebehörden so gross war, dass ihr nicht durchwegs entsprochen werden konnte. Die durchschnittliche Dauer des Beobachtungsaufenthaltes betrug 94—116 Tage. Es wurden 53 Berichte und Gutachten erstattet.

Die Gesamtzahl der *Pflegekinder* betrug am 31. Dezember 1959 5017. Nach Alter und Geschlecht verteilen sich die Kinder wie folgt:

	1.-6. Jahr	7.-11. Jahr	12.-16. Jahr
Knaben . . . . .	661	788	1242
Mädchen . . . . .	728	720	878
Total	1389	1508	2120

Als *Pflegeeltern* von 1073 Kindern wurden die Grosseltern, von 1076 andere Verwandte und von 2868 Kindern fremde Familien festgestellt. Ueberzeugende Bei-